

BRANDI DRÖGE PILTZ HEUER & GRONEMEYER
RECHTSANWÄLTE

Elsa-Brändström-Str. 1 u. 3
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 96535-0
Fax: (0521) 96535-99
E-Mail: Bielefeld@bdphg.de

Lindenweg 2
32756 Detmold
Tel.: (05231) 9857-0
Fax: (05231) 9857-50
E-Mail: Detmold@bdphg.de

Thesings Allee 3
33332 Gütersloh
Tel.: (05241) 5358-0
Fax: (05241) 5358-40
E-Mail: Guetersloh@bdphg.de

Alte Brauerei 1-3
33098 Paderborn
Tel.: (05251) 7735-0
Fax: (05251) 7735-99
E-Mail: Paderborn@bdphg.de

Stresemannstr. 99
10963 Berlin
Tel.: (030) 254496-0
Fax: (030) 254496-50
E-Mail: Berlin@bdphg.de

Ferdinand-Lassalle-Str. 2
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 2118350
Fax: (0341) 2118352

Schillerstr. 16
99423 Weimar
Tel.: (03643) 8636-0
Fax: (03643) 8636-86
E-Mail: Weimar@bdphg.de

71, Rue du Faubourg St.Honoré
F-75008 Paris
Tel.: (0033-1) 42666861
Fax : (0033-1) 42668901
E-Mail:
wennercie@wennercie.com

Internet: www.bdphg.de

NEUE
RECHTSENTWICKLUNGEN

9. Jahrgang Nr. 2

Oktober 2001

INHALTSVERZEICHNIS

Terroranschläge in New York und Washington, D.C.	1
Kein Ausschluß von Einwendungen gegen die Schlußrechnung bei Nichteinhaltung der Prüfungsfrist bei VOB/B-Bauverträgen	1
Wegfall des Makler-Provisionsanspruchs ausnahmsweise auch bei Wandlung des Kaufvertrags	2
Mietrechtsreformgesetz ab 1. September 2001	3
Familienstiftungen – eine Form zur persönlichen oder unternehmerischen Nachfolgeplanung	5
Neues Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe ab dem 01.01.2002	6
Unternehmen müssen für selbständige Industriedesigner in die Künstlersozialversicherung einzahlen	7
Staatliche Interventionen im Handel mit Lebensmitteln	8

Handelsvertreter in Polen

10

“Wir über uns”

10

Die in den folgenden Beiträgen allgemein erteilten Hinweise und Empfehlungen können und wollen eine anwaltliche Einzelberatung nicht ersetzen. Sie sollten vielmehr als Denkanstöße und Problemorientierungen verstanden werden.

Terroranschläge in New York und Washington, D.C.

Die Terroranschläge auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington, D.C. haben die westliche Welt tief erschüttert. Sie werden Zeichen setzen, und zwar sowohl im politischen wie auch wirtschaftlichen Miteinander. Einige Staaten werden enger zusammenrücken und andere sich weiter entfernen. Die Folgen sind noch nicht absehbar.

Die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Kollegen in den USA nimmt einen nicht unerheblichen Teil unserer Tätigkeit im internationalen Recht ein. Unsere persönlichen Berührungspunkte mit New York und Washington D.C. sind vielfältig - die Berichte von Augenzeugen und Betroffenen erschreckend.

Unser ganzes Mitgefühl gilt den Opfern dieses grausamen Anschlages.

Kein Ausschluß von Einwendungen gegen die Schlußrechnung bei Nichteinhaltung der Prüfungsfrist bei VOB/B-Bauverträgen

Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlußzahlung ist bei VOB/B-Bauverträgen die Erteilung einer prüfbaren Schlußrechnung. Nach Erhalt der Schlußrechnung hat der Auftraggeber eine Frist von zwei Monaten zur Prüfung. Fehlt es hingegen an der prüfbaren Schlußrechnung, muß der Auftraggeber die Werklohnvergütung des Auftragnehmers selbst dann nicht zahlen, wenn ansonsten unstreitig die Arbeiten vollständig mängelfrei abgeschlossen und abgenommen sind.

Diese Regelung hat dazu geführt, daß in vielen Fällen zahlungsunwillige Auftraggeber den Einwand der fehlenden Prüffähigkeit erheben. Oftmals wird dieser Einwand erst lange nach Erhalt der Schlußrechnung und Ablauf der Prüfungsfrist erhoben. Häufig wird die Prüffähigkeit erst vom Rechtsbeistand des Auftraggebers bemängelt, nachdem der Auftragnehmer bereits Zahlungsklage erhoben hat. Die Rüge dient dann nur dem Zeitgewinn. Aus denselben Erwägungen werden auch die in der Schlußrechnung in Ansatz gebrachten Mengen und insbesondere Stundenlohnarbeiten bestritten.

Vor diesem Hintergrund haben das OLG Düsseldorf in zwei sowie das OLG Nürnberg in einer viel beachteten Entscheidung die Auffassung vertreten, daß der Auftraggeber Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlußrechnung, die abgerechneten Mengen und die abgerechneten Stundenlohnarbeiten innerhalb der zweimonatigen Prüfungsfrist vorzubringen habe. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird teilweise nach der Art der Einwendung unterschieden; danach soll die Prüffähigkeit an sich nur innerhalb der Zweimonatsfrist gerügt werden können, Einwendungen gegen die abgerechneten Mengen jedoch auch nach Ablauf der Frist. Die Unter-

gerichte haben sich der Rechtsprechung der vorgenannten Oberlandesgerichte vereinzelt angeschlossen. Eine klärende Entscheidung des Bundesgerichtshofes stand bislang aus.

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß der bloße Ablauf der Zweimonatsfrist des § 16 Ziff. 3 Abs. 1 VOB/B nicht zum Ausschluß von Einwendungen gegen die Schlußrechnung führt. Die VOB/B sehe nämlich als Rechtsfolge der Überschreitung der Prüfungsfrist den Verlust von Einwendungen nicht vor. Die Verwirkung richtet sich daher nach allgemeinen Regeln. Voraussetzungen für die Verwirkung ist, daß zu dem Zeitablauf besondere, auf dem Verhalten des Auftraggebers beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Auftragnehmers rechtfertigen, sein Vertragspartner werde die Einwendungen nicht mehr geltend machen. Beispielshaft nennt der Bundesgerichtshof das Vernichten von Beweismitteln durch den Auftragnehmer im Vertrauen darauf, daß der Auftraggeber Einwendungen nicht mehr erhebt.

Liegen derartige besondere Umstände nicht vor, können daher weiterhin sämtliche Einwendungen auch nach Ablauf der Prüfungsfrist erhoben werden, insbesondere die Prüffähigkeit an sich und die in Ansatz gebrachten Mengen und Stundenlohnarbeiten bestritten werden.

Christian Behrendt
Büro Detmold

Wegfall des Makler-Provisionsanspruchs ausnahmsweise auch bei Wandlung des Kaufvertrags

§ 652 Abs. 1 BGB macht das Entstehen eines Provisionsanspruchs des Maklers nur vom Zustandekommen des Hauptvertrages, nicht von dessen Ausführung abhängig. Umstände, die einen wirksamen Abschluss des Hauptvertrages verhindern oder ihn von Anfang an als unwirksam erscheinen lassen (z.B. Formnichtigkeit, Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit, Anfechtung wegen Irrtums oder wegen arglistiger Täuschung) schließen eine Provisionspflicht der Vertragsdurchführung daher aus, während Umstände, die erst später greifen (z.B. nachträgliche Unmöglichkeit, Kündigung, Rücktritt oder einverständliche Vertragsaufhebung), den Provisionsanspruch regelmäßig bestehen lassen.

Zu den zuletzt genannten Umständen zählt nach allgemeiner Auffassung auch die Wandlung des Kaufvertrages, ohne Rücksicht darauf, ob der Mangel der Kaufsache bereits bei Vertragsabschluss vorgelegen hat oder erst nachträglich entstanden ist.

Nach überwiegender Auffassung soll dies aber nicht gelten, wenn die Wandlung an die Stelle eines sonst bestehenden Anfechtungsrechtes wegen Irrtums tritt, weil der Makler aus den auf die Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer zugeschnittenen Sonderregelungen über die

Sachmängelgewährleistung, die in ihrem Anwendungsbereich das Anfechtungsrecht grundsätzlich ausschließen, keine Vorteile ziehen dürfe.

Der BGH hat aus diesem Problemkreis jetzt die Fallkonstellation entschieden, daß ein Käufer die Wandlung des Vertrages auf eine Täuschung stützt, die ihn auch zur Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung berechtigt hätte. Grundsätzlich gilt, daß der Käufer unter mehreren möglichen rechtlichen Vorgehensweisen diejenige wählen kann, die für ihn die günstigeren Rechtsfolgen hat. Aus Sicht des Maklers ist diese Entscheidung des Käufers rein zufällig. - Nach der Entscheidung des BGH verliert er deshalb seinen Provisionsanspruch auch dann, wenn der Käufer statt der Anfechtung des Vertrages dessen Wandlung erklärt. Voraussetzung ist allerdings, daß das Anfechtungsrecht noch bestand, also daß der Käufer seine Gewährleistungsrechte innerhalb der für die Arglistanfechtung geltenden einjährigen Anfechtungsfrist geltend gemacht hat.

Dr. Jörg König
Büro Bielefeld

Mietrechtsreformgesetz ab 1. September 2001

Der Deutsche Bundestag hat mit der Verabschiedung des Mietrechtsreformgesetzes das private Wohnungsmietrecht völlig neu geregelt. Im Bereich der gewerblichen Miete bleibt außer der Bezifferung der Paragraphen fast alles beim alten. Aus der Fülle der Neuerungen im Wohnungsmietrecht können wir nur stichpunktartig einige Aspekte ansprechen. Bei Kündigungen und Mieterhöhungen sowie generell bei Abschluss neuer Mietverträge, bei denen Sie eine Befristung oder Besonderheiten hinsichtlich der Miethöhe vereinbaren wollen, sollten Sie uns ebenso ansprechen wie bei geplanten Modernisierungsmaßnahmen mit anschließender Mieterhöhung.

Das Mietrecht ist jetzt klar gegliedert. Es gibt einen allgemeinen Teil für die gesamte Miete, einen Teil für die Wohnungsmiete und einen Teil für die übrige Miete, insbesondere die Gewerberaum- und Grundstücksmitte sowie die Miete beweglicher Sachen.

1. Mieterhöhung

Der Vermieter kann sich zur Begründung der Mieterhöhung bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete jetzt auch auf einen qualifizierten Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde, und auf eine Mietdatenbank berufen. Bislang gab es lediglich den einfachen Mietspiegel, also die Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, als Anhaltspunkt. Staffelmieten bleiben zulässig. Hinzugekommen ist die Mieterhöhung bei In-

Veränderung und zwar - erstaunlicherweise anders als bei der gewerblichen Miete - auch bei Laufzeiten unter 10 Jahren.

Nach neuem Recht sind Modernisierungsmieterhöhungen auch für Stromeinsparmaßnahmen möglich. Bisher gab es diese Möglichkeit zur Mieterhöhung lediglich für Heizenergie oder Wassereinsparungsmaßnahmen. Die erhöhte Miete kann im Gegensatz zum alten Recht, wo bereits nach 2 Monaten ein erhöhter Mietzins verlangt werden konnte, nunmehr erst nach 3 Monaten geltend gemacht werden. Die Mieterhöhung wegen Kapitalkostensteigerungen wurde demgegenüber abgeschafft.

Mieter dürfte insbesondere interessieren, daß die Kappungsgrenze von 30 % auf 20 % gesenkt wurde. Damit dürfen Mieten innerhalb von 3 Jahren um nicht mehr als 20 % angehoben werden. Stimmt der Mieter der Erhöhung innerhalb von einer Überlegungsfrist (Ablauf des zweiten Kalendermonats ab Zugang) nicht oder teilweise nicht zu, so muß der Vermieter innerhalb von drei Monaten Klage auf Zustimmung erheben. Versäumt er diese Frist, verliert er alle Rechte aus dem Mieterhöhungsverlangen.

2. Betriebskosten

Neu ist, daß für die jährliche Abrechnung der Betriebskosten eine Abrechnungs- und Ausschlußfrist eingeführt wurde. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des 12. Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, er hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Im Gegenzug muß der Mieter Einwendungen spätestens bis zum Ablauf des 12. Monats nach Zugang der Abrechnung mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Für den Fall, daß die Parteien keinen Abrechnungsmaßstab vereinbart haben, legt das Gesetz nunmehr fest, daß die Betriebskosten nach dem Anteil der Wohnfläche umzulegen sind. Verbrauchsabhängige Kosten sind nach einem Maßstab umzulegen, der dem unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt. Für Heizung und Warmwasser gilt weiterhin die HeizkostenVO.

3. Kündigungsfrist

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Kündigungsfrist, die für Mieter und Vermieter nicht mehr identisch ist. Für den Mieter beträgt sie immer 3 Monate, unabhängig von der Mietzeit. Demgegenüber verlängern sich die Kündigungsfristen für den Vermieter nach 5 und 8 Jahren jeweils um 3 Monate, längstens auf 9 Monate. Die Kündigungssperrfristen nach Umwandlung von vermieteten Wohnungen in Eigentumswohnungen wurde zwar grundsätzlich beibehalten, die Regelung wurde jedoch flexibler gestaltet.

4. Zeitmietverträge

Neu ist auch, daß Mietverträge nur noch aus bestimmten, im Gesetz bezeichneten Gründen befristet werden können. So ist z.B. eine Befristung wegen Eigenbedarfs noch möglich. Der Befristungsgrund muß dem Mieter schriftlich mitgeteilt werden, sonst ist die Befristung unwirksam und das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist die Befristung wirksam, so muß der Mieter bei Ablauf der Mietzeit ausziehen. Er kann sich nicht auf Sozialklauseln berufen.

5. Stärkung der Rechte des (homosexuellen) Lebenspartners/ von Behinderten

Das Recht zum Eintritt in den Mietvertrag beim Tod des Mieters wurde auf den (eingetragenen) Lebenspartner erweitert.

Behinderte haben zukünftig das Recht, vom Vermieter Zustimmung zu baulichen Veränderungen zu verlangen, die ihm eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache ermöglichen. Hierbei hat jedoch eine Abwägung zwischen den Interessen des Mieters und des Vermieters zu erfolgen. Der Vermieter kann allerdings Sicherheiten für die Kosten des Rückbaus verlangen.

Dr. Sandra Vyas
Büro Paderborn

Wichtigste Änderung für die Gewerberaummieta ist die für das gesamte Mietrecht zu erwartende Aufhebung der Rechtsprechung, wonach ein Mieter, der trotz Mängeln vorbehaltlos über mehrere Monate die Miete zahlt, sein Recht zur Minderung der Miete verliert und nur noch Mangelbeseitigung und ggf. Schadensersatz verlangen kann. Um den Vertragsparteien zu ermöglichen, ohne diesen Druck eine außergerichtliche Klärung zu versuchen, ob ein Mangel der Mietsache besteht, von wem und wie er behoben werden kann, soll nach der Gesetzesbegründung bis zur Mangelanzeige die Gewährleistung entfallen, dann aber aufleben, sofern nicht die allgemeinen Regeln über den Verlust eigener Rechte greifen (§§ 814, 242 BGB). Mit dieser Deutlichkeit wurde dies in § 536 c BGB leider nicht eingearbeitet.. Widersprüchliche Entscheidungen sind daher trotz der Gesetzesbegründung zu befürchten.

Eine Gegenüberstellung der bisher geltenden und der neuen Bestimmungen zum Mietrecht (§§ 535 – 580a BGB) finden Sie unter www.otto-schmidt.de/synopse.pdf.

Dr. Jörg König
Büro Bielefeld

Familienstiftungen – eine Form zur familiären Sicherung und unternehmerischen Nachfolgeplanung

Familienstiftungen erleben eine neue Renaissance. Die Familienstiftung wird immer mehr als

eine mögliche Alternative in der persönlichen und insbesondere unternehmerischen Nachfolgeplanung angesehen. Die Familienstiftung kann zu Lebzeiten oder im Rahmen einer testamentarischen Regelung als private Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet werden. Zweck der Stiftung ist die Versorgung der Abkömmlinge des Stifters. In dieser Form bleibt das auf die Stiftung übertragene Vermögen ungeteilt erhalten, wird einheitlich verwaltet und dient mit seinen Erträgen den begünstigten Familienmitgliedern. Es eröffnet den Weg zu einer dauerhaften Vermögens- und insbesondere Unternehmenskontinuität bei gleichzeitiger Versorgung der Familienmitglieder. Durch die Gestaltung der Stiftungssatzung hat der Stifter breite Variationsmöglichkeiten in der Ausgestaltung der langfristigen Unternehmensführung. Ausschüttungen durch die Stiftung an Familienmitglieder unterliegen dort nicht der Einkommenssteuer, sondern lediglich der Körperschaftsteuer innerhalb der Stiftung. Zusätzliche interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen sich durch die Errichtung einer gemeinnützigen Familienstiftung, da weitere steuerliche Vorteile realisiert werden können.

Eine ausführliche längere Ausarbeitung zu diesem Thema stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung. Sie ist auch auf unserer Homepage "www.bdphg.de" unter "Informationen" "Mandantenrundbriefe" "Sonderausgabe Familienstiftungen" abrufbar.

Dr. Andreas Schlüter
Büro Gütersloh

Neues Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe

Nach dem ab dem 01.01.2002 geltenden Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe muß der Auftraggeber von Bauleistungen 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten und nicht an den Auftragnehmer, sondern unmittelbar an das Finanzamt zahlen.

Diese Regelung gilt für Bauleistungen, d.h. alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung von Bauwerken dient. Der Katalog der Arbeiten ist weit gefaßt; er umfaßt Bauleistungen im Sinne der §§ 1, 2 BaubetriebeVO (neben dem Bauhandwerk z.B. auch die Fassadenreinigung, die Gestellung von Gerüsten und Baumaschinen).

Auftraggeber (= Leistungsempfänger) sind öffentlich-rechtliche Auftraggeber und alle Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn (§ 2 UStG). Damit unterfallen der gesetzlichen Neuregelung neben Kommunen und Unternehmen auch private Vermieter, die zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Bagatellgrenze für private Vermieter mit Option für die Umsatzsteuer auf 15.000 € angehoben. Für alle anderen Auftraggeber gilt die Bagatellgrenze von 5.000 €. Die Bagatellgrenze ist überschritten, wenn die Vergütungen an den gleichen Werkunternehmer im Jahr voraussichtlich die Schwelle von 5.000 bzw. 15.000 € überschreiten.

Betroffen sind auf der Auftragnehmerseite sowohl inländische als auch ausländische Unternehmen. Der Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die vom Werkunternehmer zu zahlende Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer und auf seine Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Der Abzug entfällt außer bei Unterschreiten der Bagatellgrenzen nur, wenn der Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Bereits ab Oktober oder November diesen Jahres ist es möglich, eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen. Andernfalls wird für den Bauunternehmer ab dem 01.01.2002 ein erheblicher Liquiditätsnachteil entstehen, der sich aus dem dann durch den Leistungsempfänger vorzunehmenden Steuerabzug in Höhe von 15 % des Entgeltes ergibt.

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt, wenn er den Abzug zu Unrecht unterläßt. Er kann aber auf eine vom Auftragnehmer vorgelegte Freistellungsbescheinigung vertrauen. Nur wenn der Auftraggeber weiß oder hätte wissen müssen (grobe Fahrlässigkeit), daß die Freistellungsbescheinigung mit falschen Angaben oder mit sonstigen unlauteren Mitteln erlangt worden ist, haftet er trotzdem.

Aufgrund dieser Haftung empfiehlt es sich, auch bei Unterschreiten der Bagatellgrenze eine Freistellungserklärung zu verlangen. Wird diese Grenze während des Jahres (wider Erwarten) überschritten, besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit bzw. ein erhebliches Risiko, wenn das Finanzamt diese Überschreitung später als von Anfang an voraussehbar ansieht. Um Streitigkeiten mit dem Unternehmer zu vereinbaren, sollte man diese Verfahrensweise (Vorlage der Freistellungsbescheinigung oder Abzug auch bei Beträgen unter der Bagatellgrenze) vertraglich festlegen.

Die neue gesetzliche Regelung gilt erstmals für Zahlungen ab dem 01.01.2002. Auf das Rechnungsdatum kommt es nicht an. Falls die Erteilung von Freistellungsbescheinigungen durch die Finanzämter nicht zügig erfolgen sollte, empfiehlt es sich für Bauunternehmen, mit den Auftraggebern Vereinbarungen über Zahlungen - ggf. gegen Stellung von Bürgschaften - vor dem 01.01.2002 zu treffen. Auch insoweit ist auf der Auftraggeberseite eine gewisse Vorsicht geboten, wenn eine solche Verfahrensweise eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften darstellt, was zu einer Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Finanzamt führen könnte.

Arne Friege
Büro Weimar

**Unternehmen müssen für selbständige Industriedesigner
in die Künstlersozialversicherung einzahlen**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in letzter Instanz einen Rechtsstreit entschieden, dem weit über den Einzelfall Bedeutung für alle Branchen mit Design-geformten Produkten zukommt. Es ging dabei um ein mittelständisches Unternehmen, das Tür- und Fensterbeschläge produziert. Neben "konventionellen" Produkten umfaßt das Angebot auch Beschläge, die auf Entwürfen namhafter selbständiger Designer und Architekten beruhen. Bei größerer Nachfrage wurden Lizenzverträge abgeschlossen, durch die es dem Unternehmen gestattet wurde, die Entwürfe für ihre Serienproduktion gegen eine Umsatzbeteiligung der Lizenzgeber zu verwenden.

Abgabepflichtig nach dem Künstlersozialabgabegesetz (KSVG), das bundesweit von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen - Künstlersozialkasse - verwaltet wird, sind "Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler (oder Publizisten) erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Unternehmenszwecke zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen." Gehen die Aufträge dagegen an juristische Personen (z.B. eine GmbH), löst dies wegen der ohnehin bestehenden rentenversicherungsrechtlichen Absicherung keine Abgabe nach dem KSVG aus.

Das BSG ist nun der Auffassung, daß auch die Entwurfserstellung für derartige Alltags-Produkte als "künstlerische" Tätigkeit zu werten und dem Bereich "bildende Kunst" zuzuordnen ist, wenn der Entwurfsverfasser nicht zugleich die serielle oder gar industrielle Produktion übernimmt. Design sei die formgerechte und funktionale Gestaltung von Gegenständen aller Art unter künstlerisch-ästhetischen Gesichtspunkten. Industriedesign wiederum beschreibe eine den Erfordernissen der (handwerklichen, gewerblichen oder industriellen) Produktion angepaßte Gestaltung von Gebrauchsgegenständen. Die Zahlungspflicht der - sehr erheblichen - KSV-Beträge konnte daher nicht vermieden werden.

Diese Zahlungspflicht gilt übrigens nach einem BSG-Urteil aus 1998 auch für den Fall, daß ein GmbH-Gesellschafter für die (eigene) GmbH selbständig künstlerisch tätig wird und dieser Gesellschafter Zahlungen von der GmbH erhält. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen schließlich Vergütungen an ausländische Designer, die - je nach ausländischer Rechtsform - ebenfalls der deutschen (!) Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse unterliegen können.

Dr. Thomas Klindt
Büro Paderborn

Staatliche Interventionen im Handel mit Lebensmitteln

Maul- und Klauenseuche, BSE, Zutatenerbote, Kontaminate usw. - für die Handelsbeteiligten stellt sich immer das gleiche Problem: Einerseits erwartet die globalisierte Wirtschaft Geschäfte, die über die nationalen Grenzen hinaus greifen, andererseits handeln die staatlichen Behörden nach wie vor innerhalb territorialer Grenzen.

Aus dieser Situation ergeben sich vielfältige Fragestellungen, namentlich etwa:

- ?? Muss der deutsche Importeur von Lebensmitteln diese bezahlen, obwohl die gelieferten Produkte nur die Richtwerte des Exportlandes, nicht aber die in Deutschland maßgeblichen Richtwerte einhalten? Oder allgemeiner formuliert: Welchen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hat die Ware zu entsprechen - den Vorgaben im Land des Verkäufers oder den Bestimmungen im Land des Importeurs?
- ?? Kann der deutsche Exporteur Zahlung des Kaufpreises verlangen, obwohl der argentinische Importeur wegen des dort im Januar verfügt Einfuhrverbotes für bestimmte Arten von Nahrungsmitteln diese nun nicht importieren kann? Oder allgemeiner formuliert: Welche Vertragspartei - Verkäufer oder Käufer - trägt das Risiko eines Einfuhrverbotes?

Nachdem die deutschen und die österreichischen obersten Gerichtshöfe sich dezidiert zu diesem Fragenkreis geäußert haben, liegt nun auch ein Urteil eines spanischen Obergerichtes vor, das ganz die Linie der deutschen und österreichischen Rechtsprechung verfolgt. Die Behörden der Ukraine hatten den Verzehr von spanischem Geflügelfleisch verboten, weil dieses nicht den in der Ukraine geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprach und bei der Schlachtung in Spanien zwar die spanischen Vorschriften beachtet wurden, nicht jedoch die in dieser Hinsicht strengeren Bestimmungen der Ukraine. Das spanische Obergericht entschied, daß grundsätzlich der Käufer den Verkäufer über die in dem Einfuhrland zu beachtenden Vorschriften in Kenntnis zu setzen habe; tue er das nicht und erfülle die Ware daher zwar nicht die ukrainischen, wohl aber die spanischen Normen, müsse er sie gleichwohl abnehmen und bezahlen.

Aus den gerichtlichen Entscheidungen sowie den sonst zu den oben aufgezeigten Fragenkreisen bislang vorliegenden Stellungnahmen lassen sich vereinfacht dargestellt folgende Eckpunkte feststellen:

- ?? Grundsätzlich ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die im Land des Käufers für das jeweilige Produkt maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Lebensmittelrecht, Kennzeichnungsrecht usw.) zu berücksichtigen. Die von dem Verkäufer gelieferte Ware ist vielmehr vertragsgemäß, wenn die im Land des Exporteurs maßgeblichen produktrechtlichen Normen eingehalten sind.
- ?? Wenn der Import der verkauften Produkte generell verboten oder einer staatlichen Genehmigung unterworfen wird, treffen die Konsequenzen derartiger Restriktionen in aller Regel ebenfalls den Käufer, so daß dieser verpflichtet bleibt, den Kaufpreis für die gekaufte Ware auch dann zu bezahlen, wenn er das Produkt wegen Nichterteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die heimischen Behörden nicht importieren darf.

Die aufgezeigten Eckpunkte sind allerdings nicht unabänderlich und stets zwingend. Vielmehr können die Parteien die angesprochenen Fragenkreise auch anders zuordnen. Namentlich der Importeur sollte daher Gestaltungsspielräume nutzen, um seine Interessen in dem gebotenen Umfang abzusichern. Dafür bedarf es jedoch hinreichend eindeutiger Absprachen. Die Vereinbarung einer INCOTERM (CIF, DAF, DDU usw.) oder eines Lieferortes im Land des Verkäufers sind allein nicht ausreichend.

Prof. Dr. Piltz
Büro Gütersloh

Handelsvertreter in Polen

Ab 8. Dezember 2001 gilt auch für Alt-Verträge, das sind Handelsvertreter- bzw. Agenturverträge, die vor Dezember 2000 abgeschlossen wurden, ausschließlich nur noch das neue polnische Handelsvertreterrecht. Entgegenstehende Bestimmungen des Vertrages werden automatisch durch das neue Recht ersetzt. Das neue Recht bringt insbesondere eine deutliche Verbesserung der Rechtstellung des Handelsvertreters, namentlich im Hinblick auf die Provisions- und Ausgleichsansprüche. Aufgrund des polnischen Sprachgesetzes ist zudem dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrag - zumindest auch - in der polnischen Sprache formuliert wird.

Wenn die Parteien nicht rechtswirksam (polnisches Sprachengesetz !) anderweitige Absprachen getroffen haben, wird sowohl ein deutsches wie auch ein polnisches Gericht auf den Einsatz von polnischen Handelsvertretern durch deutsche Unternehmen im Zweifel das neue polnische Recht anwenden. Die bestehenden Vertragsverhältnisse mit polnischen Handelsvertretern sind folglich im Hinblick auf die veränderte Rechtslage durchzusehen, um gegebenenfalls sich ergebende Gestaltungsspielräume wahrnehmen zu können.

Prof. Dr. Piltz
Büro Gütersloh

“Wir über uns”

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen von Tätigkeiten und Ereignissen berichten, die ein wenig außerhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit liegen, mit ihr jedoch gleichwohl in Bezug stehen. Die genannten Veröffentlichungen stellen Ihnen die Autoren selbstverständlich gerne zur Verfügung.

RA Friege hat zusammen mit Frau Assessorin L. Seyfarth in der Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2000, 513 einen Übersichtsaufsatz zur „Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte zum Kommunalabgabenrecht“ veröffentlicht. Der Aufsatz enthält eine kurze Zusammenfassung aller relevanten Urteile bis Ende 1999 und betrifft vornehmlich Anschlußbeiträge im Bereich Abwasser.

Mit einer Spezialfrage ebenfalls aus dem Bereich Abwasser haben sich Herr Friege und Frau Seyfarth in den Thüringer Verwaltungsblättern (ThürVBl.) 2001, 169 beschäftigt. Dabei geht es um die Entscheidung des OVG Weimar zur „Tiefenbegrenzung im Anschlußbeitragsrecht“ vom 18.12.2000. Ähnlich wie in anderen Ländern sind nunmehr auch in Thüringen Abgabensatzungen, die auch im nicht beplanten Innenbereich die beitragsfähige Grundstücksfläche auf eine bestimmte Grundstückstiefe begrenzen, unwirksam. Der Aufsatz beschäftigt sich vornehmlich mit den praktischen Auswirkungen dieser Entscheidung für die betroffenen Kommunen und Verbände.

Herr Friege hat sich schließlich in der Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR 2001, 694 ff.) mit Beitragsrechtlichen Aspekten bei der Aufstellung von Vorhaben- und Erschließungsplänen auseinandergesetzt. Dabei geht es vornehmlich darum, bereits bei der Aufstellung solcher Pläne die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die künftige Beitragsbelastung – vor allem im Abwasserbereich - zu minimieren.

Seit dem 1. Juli 2001 wird die öffentlich-rechtliche Abteilung unseres Büros in Paderborn durch **Dr. Markus Geisler** verstärkt. Vor Aufnahme seines Rechtsstudiums an der Universität Osnabrück (1989 bis 1992) hat Dr. Geisler Verwaltungswissenschaften an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hildesheim (1984 bis 1987) studiert und den Titel eines Diplom-Verwaltungswirtes (FH) erworben. Im Anschluß an seine Universitätszeit hat er ein Postgraduiertenstudium an der *University of Wisconsin-Madison (USA)* absolviert (1993) und den Titel eines *Master of Laws (LL.M.)* verliehen bekommen. Seine Wahlstation hat Dr. Geisler 1995 bei der amerikanischen *law firm* Passman & Jones (Dallas, Texas) verbracht.

Dr. Geisler ist seit 1996 als Anwalt zugelassen. Nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit im Kölner, Londoner und Frankfurter Büro der internationalen Anwaltskanzlei *Freshfields Bruckhaus Deringer* ist er am 1. Juli 2001 in unsere Sozietät eingetreten. Dr. Geisler ist vor allem in den Bereichen Umweltrecht (u.a. Abfall-, Immissionsschutz- und Gefahrstoffrecht) sowie Gesellschaftsrecht (insb. Kauf und Verkauf von Unternehmen – M & A) tätig. In diesen Feldern hat er national und international tätige Unternehmen aller Größenordnungen beraten. Im *Umweltrecht* hat Dr. Geisler in- und ausländische Unternehmen vor allem in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren beraten und vertreten. Auch mit Fragen der Haftung für Kontaminationen und Umweltschäden sowie der betrieblichen Sicherheit ist er vertraut. Im *Gesellschaftsrecht* hat Dr. Geisler an zahlreichen – auch grenzüberschreitenden – Unternehmenskäufen und Restrukturierungen mitgewirkt. Darüber hinaus ist er wiederholt im Zusammenhang mit der Entwicklung diverser Industrieanlagen und Infrastrukturprojekte tätig geworden. Hervorzuheben sind die Privatisierungen verschiedener deutscher Flughäfen (Berlin, Düsseldorf, Hannover, Hamburg), der Wasserbetriebe der bulgarischen Hauptstadt Sofia sowie des chilenischen Tiefseewasserhafens von Valparaiso. Schließlich hat Dr. Geisler diverse Luftfahrtunternehmen, Flughafenbetreiber und Investorenkonsortien zu verschiedensten Aspekten des nationalen, europäischen und supranationalen Luftfahrtrechts beraten und vor den nationalen Gerichten vertreten.

Dr. Geisler ist Autor zahlreicher Publikationen in deutscher und englischer Sprache.

In der Zeitschrift Baurecht (BauR) 2001, 896 hat **Dr. Gronemeyer** einen Beitrag über „Anwendungsprobleme des § 6 Abs. 15 BauO NRW“ veröffentlicht, der sich mit den rechtlichen Fragen bei der Genehmigung von Nutzungsänderungen bestehender Gebäude, die die notwendigen Grenzabstände zum Nachbargrundstück nicht einhalten, beschäftigt.

Gleich drei unserer Anwälte haben in dem jüngst erschienenen, 2bändigen "Handbuch zur Vertragsgestaltung, Vertragsabwicklung und Prozeßführung im privaten und öffentlichen Baurecht" (Hrsg.: Prof. Dr. Wirth) mitgewirkt: **Dr. Dippel** hat dort das Kapitel „Bodenschutzrecht“ verfaßt; **Prof. Dr. Gronemeyer** und **Dr. Klindt** zeichnen gemeinsam für das Kapitel „Investorenbezogene Planung durch städtebauliche Verträge“ verantwortlich.

Zum 1. September 2001 ist Herr Rechtsanwalt **Dr. Sören Kramer** in unser Büro Detmold eingetreten. Dr. Kramer ist in Gütersloh geboren und absolvierte sein rechtswissenschaftliches Studium in Bielefeld. Er hat an der Universität Bielefeld bei Herrn Prof. Dr. Fritz Jost über das Thema „Störer in Robe – Die Zurückweisung von Rechtsanwälten und deren zwangsweise Entfernung aus dem Sitzungssaal“ promoviert. Während seines Referendariates im Landgerichtsbezirk Detmold hat Dr. Kramer bereits gut ein Jahr in unserem Detmolder Büro gearbeitet. Anschließend war er drei Jahre als Rechtsanwalt in Lemgo vorrangig im Arbeitsrecht sowie im allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig. Diese Rechtsgebiete werden auch zukünftig den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit bilden. Seine weiteren Interessen gelten dem Steuerrecht; Dr. Kramer hat den „Detmolder Steuerrechtslehrgang“ (DAI) mit Erfolg besucht und hierdurch die theoretischen Qualifikationen für die Zulassung als Fachanwalt für Steuerrecht erlangt.

Auf Einladung des thüringischen Justizministers hat **Dr. Klindt** im Rahmen des von der EG-Kommission geförderten Robert-Schumann-Projekts in Jena einen Vortrag zum Thema „Behördliche Handelsverbote als Verbraucherschutz?“ gehalten. In der Zeitschrift MultiMedia und Recht (MMR) 2001, 275 ist sein Aufsatz „Privater Eigenimport "unsicherer" Produkte via Internet aus geräte- und produktsicherheitsrechtlicher Sicht“ erschienen, in der Zeitschrift Internationales Handelsrecht 2001, 103 sein Beitrag „Öffentlich-rechtliches Warenvertriebsrecht im EG-Binnenmarkt am Beispiel des Maschinenhandels“.

Prof. Dr. Piltz hat in der Zeitschrift AW-Prax 2001, 273 einen Beitrag zum Thema „Der Lieferort im Außenhandel“ verfaßt.

Dr. Schlüter hat zusammen mit Dr. V. Then und P. Walkenhorst ein Buch über „Foundations in Europe: Society, Management and Law“ herausgegeben, das im Mai 2001 in London erschienen ist. Es untersucht die gesellschaftliche Rolle und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen in Europa. Der erste Teil enthält eine Kurzbeschreibung des Stiftungswesens in über zwanzig europäischen Ländern. Im zweiten und dritten Teil werden die Grundlagen der Stiftungs-Organisation und –Führung dargestellt und die Grundlagen stifterischer Programmarbeit analysiert. Der letzte Teil befaßt sich mit einer vergleichenden Analyse des Stiftungsrecht in 24 europäischen Rechtssystemen. Gegenstand der Rechtsvergleichung sind insbesondere Fragen der unterschiedlichen Rechtsformen, der Gründung, der Besteuerung und der staatli-

chen Überwachung von Stiftungen. Dieses Kapitel schließt eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Stiftungsaktivitäten ein. Das Buch gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Gestaltungsformen für stifterisches Engagement in Europa und leistet gleichzeitig einen rechtsvergleichenden Beitrag zur Reform des Stiftungsrechts in den einzelnen Ländern und zugleich auf europäischer Ebene.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Internationales Wirtschaftsrecht für mittelständische Unternehmen" der Weiterbildungsakademie der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld hat Herr **Dr. Tepper** am 28. August 2001 zum Thema 'Internationaler Unternehmenskauf' referiert. Inhalt des Seminars waren Fragen der juristischen und steuerlichen Rahmenbedingungen, Investitionsstrategien, Wahl der optimalen Gesellschaftsform etc. sowie praktische Tipps. Am 31. Oktober 2001 wird die Reihe fortgesetzt mit einem Seminar zur 'Entsendung und Beschäftigung von Mitarbeitern im Ausland' und am 5. Dezember mit dem Thema 'Internationale Lizenzverträge und gewerbliche Schutzrechte im internationalen Geschäftsverkehr'. Die Veranstaltungen finden jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im IHK-Gebäude in Bielefeld statt. Bei Interesse wird eine rechtzeitige Anmeldung bei der IHK Weiterbildungsakademie empfohlen, da die Zahl der Teilnehmer pro Veranstaltung auf 20 begrenzt ist.

Unser Büro in Paderborn wird seit dem 1. Mai 2001 durch Frau Rechtsanwältin **Dr. Sandra Vyas** verstärkt. Dr. Vyas ist in Lippstadt geboren und in Warstein aufgewachsen. Sie hat an der Universität Bielefeld studiert und dort bei Prof. Dr. Grunsky über "Das gesetzliche Ehegattenerbrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 1933 S. 1, 1. Alt. BGB" promoviert. Während ihrer praktischen Ausbildung im Landgerichtsbezirk Paderborn hat sie ihre besondere Neigung für das Zivilrecht entwickelt und ausgebaut. Daneben hat sie ein Aufbaustudium "Mediation" mit den Wahlfächern "allgemeines Zivilrecht" und "Familienmediation" an der Fernuniversität Hagen absolviert. Das Zivilrecht, insbesondere das Vertragsrecht und das private Baurecht, wird auch zukünftig den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bilden.